



## Höhere Berufsfachschule

Fachrichtung Wirtschaft/Mechatronik

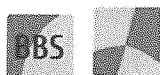
# Praktikumsunterlagen

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Inhalt:

- Praktikumsrichtlinien für alle Fachrichtungen der BBS DÜW
- Praktikumsvertrag HBF (12 Wochen, Block)/FHR (dual und jedes weitere)
- Praktikumsberichte täglich/wöchentlich/sspU
- Praktikumsbestätigung Assistent (12 Wochen Block)/ Praktikumszeugnis FHR(dual und jedes weitere)
- Antrag zur Ausstellung des FHR-Zeugnisses
- Informationsblatt Schülerpraktikum Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Verwaltungsvorschrift Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife



Praktikumsrichtlinien der höheren Berufsfachschule für alle Fachrichtungen an der BBS DÜW

## 1 Bedeutung des Praktikums

In allen Fachrichtungen sind während der Assistentinnen- und Assistentenausbildung Praktika vorgesehen, die aus mehreren Gründen einen hohen Stellenwert besitzen. Für die Schülerinnen und Schüler dienen die Praktika in erster Linie dazu, neben der schulischen Ausbildung auch Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Die Verknüpfung der in der Schule erworbenen Kompetenzen mit realen Situationen im betrieblichen Umfeld ist von elementarer Bedeutung für die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Nicht zuletzt eröffnen Praktika auch Kontakte zu potenziellen späteren Arbeitgebern. So können die Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig in den Praktikumsbetrieben auf sich aufmerksam machen und durch Interesse und Leistung signalisieren, dass sie an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert sind (Handreichung zur hBF Stand 2009; S.3).

## 2 Dauer und zeitliche Einbettung des schulischen Praktikums

Die Praktika finden unter Begleitung der Schule statt. Die Praktikumsdauer beträgt mindestens zwölf Wochen für den Assistenzabschluss und ist in einem geeigneten Betrieb während der Schulzeit abzuleisten. Das Praktikum beginnt an der BBS Bad Dürkheim sechs Wochen vor Beginn der Sommerferien, die zweiten sechs Wochen schließen direkt an die Sommerferien an. Über diese Mindestpraktikumszeit hinaus kann das Praktikum freiwillig verlängert werden. Diese zusätzlichen Praktikumszeiten können auf die Praktikumszeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden und müssen in den Ferien liegen.

Die praktikumskoordinierende Lehrkraft sammelt die Praktikumsverträge und bereitet diese zur Genehmigung vor. Danach werden die Praktikumsverträge der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt. Der Termin für die Abgabe der Praktikumsverträge wird im Rahmen der Schuljahresterminplanung bekanntgegeben.

Beim Eintritt in die Unterstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Schreiben in dem u.a. die Folgen bei Nichtableistung eines Praktikums erläutert werden.

Mit Genehmigung der Schule kann das Praktikum auch im Ausland stattfinden. Der Betrieb muss einen Ansprechpartner nennen der für die Schule mittels Telefon oder Mail erreichbar ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer das zwölfwöchige Praktikum ordnungsgemäß absolviert hat und in den Praktikumsleistungen mindestens eine ausreichende Beurteilung erhalten hat.

Wird im Rahmen des Besuchs der höheren Berufsfachschule das erste Schuljahr wiederholt, dann ist auch das erste sechswöchige Praktikum erneut zu absolvieren.

### 3 Schulischer und beruflicher Teil der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule können am Ende des zweiten Schuljahres an der Fachhochschulreifeprüfung teilnehmen. Bei Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung und Ableistung

- eines halbjährigen, einschlägigen Praktikums oder
- einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit, die durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen ist oder
- einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung n. d. Berufsausbildungsgesetz

parallel oder im Anschluss an die schulische Ausbildung wird die Fachhochschulreife erlangt.

### 4 Allgemeine Voraussetzungen zur Anerkennung der Praktika

- ✓ Das Praktikum muss einschlägig sein. Für die HBF Wirtschaft bedeutet dies in einem Betrieb oder in einer öffentlichen Einrichtung im Einkauf, im Vertrieb oder Verwaltung; für die HBF Mechatronik in einem Industrieunternehmen im Bereich der Fertigung, Produktion oder Entwicklung.
- ✓ Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf diese vorzubereiten.
- ✓ Die Arbeitszeiten der Praktikantinnen und Praktikanten orientieren sich an den betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.
- ✓ Feiertage führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums.

#### 4.1 Voraussetzungen für die Anerkennung des zwölfwöchigen Pflichtpraktikums

- ✓ Das Praktikum findet sechs Wochen vor und sechs Wochen nach den Sommerferien statt.
- ✓ Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist mit der praktikumskoordinierenden Lehrkraft abzustimmen, die bzw. der den Praktikumswechsel der Schulleitung zur Genehmigung vorlegt. Findet ein Praktikumswechsel in den Ferien statt, dann entscheidet die koordinierende Lehrkraft eigenverantwortlich.
- ✓ Ein Praktikum dauert grundsätzlich mindestens vier Wochen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- ✓ Mindestens ausreichende Praktikumsbeurteilung durch den Betrieb. Die Praktikumsbestätigung erfolgt mit dem auf der Homepage hinterlegten Formular.
- ✓ Bereits am ersten Tag des Fehlens ist der Betrieb und die Schule zu informieren. Für die Schule ist der Kontakt mit der praktikumsbetreuenden Lehrkraft anzustreben.
- ✓ Durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Fehltage bis zu einer Dauer von fünf Werktagen führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums. Übersteigt die Anzahl der Fehltage fünf Werktage oder sind diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt, dann verlängert sich

das Praktikum um die Fehltage. Das Attest ist spätestens am dritten Tag des Fehlens dem Betrieb und dem Praktikumskoordinator vorzulegen.

#### **4.2 Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika für den Erwerb der Fachhochschulreife**

Das zwölfwöchige Praktikum kann auf das halbjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Zusätzlich finden vier Wochen Praktikum im ersten Halbjahr in dualer Form statt, die ebenfalls auf die Fachhochschulreife angerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb nur noch eine Praktikumszeit von 10 (26 Wochen – 16 Wochen Pflichtpraktikum während der HBF mit mindestens ausreichenden Leistungen) Wochen nachweisen. Somit können die Schülerinnen und Schüler ggf. bereits zum Wintersemester des Abschlussjahres der HBF mit einem Studium beginnen oder zur BOSII zugelassen werden.

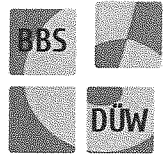
Voraussetzung für die Anerkennung der Praktika:

- ✓ Praktika ab Beginn des Bildungsganges HBF werden anerkannt.
- ✓ Ein Praktikum dauert grundsätzlich mindestens eine Woche, außer es findet in dualer Form statt.
- ✓ Das Praktikum ist durch ein vom Betrieb unterschriebenes Praktikumszeugnis nachzuweisen aus dem die Tätigkeiten des Praktikanten und die Dauer des Praktikums hervorgehen. Vorlage hierzu auf der Homepage als Download.
- ✓ Wiederholer bekommen beide Praktika angerechnet.
- ✓ Durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Fehltage bis zu einer Dauer von fünf Werktagen führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums. Übersteigt die Anzahl der Fehltage fünf Werktage oder sind diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt, dann verlängert sich das Praktikum um die Fehltage.
- ✓ FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst werden anerkannt sofern 12 zusammenhängende Monate abgeleistet wurden und die Tätigkeiten einschlägig sind (siehe 4.).

#### **5 Beantragung Fachhochschulreifezeugnis**

Folgende Unterlagen sind einzureichen bzw. vorzulegen:

- ✓ Abschlusszeugnis der HBF
- ✓ Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
- ✓ Nachweis der Praktika oder einschlägige Berufstätigkeit oder IHK- bzw. HWK-Zeugnis (siehe 4.2)
- ✓ Antrag durch die Schülerin / Schüler (siehe Formular)
- ✓ Das zwölfwöchige Pflichtpraktikum, das im Rahmen der HBF absolviert wurde, ist nicht nachzuweisen.



## Praktikantenvertrag HBF

Zwischen \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Ausbildungsbetrieb/Einrichtung der Sozialen Arbeit/öffentliche Verwaltung für die Ausbildungsberufe  
\_\_\_\_\_)

– nachfolgend „Praktikantenstelle“ genannt –

und \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

– nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt –

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des unter fachlicher Anleitung zu durchlaufenden Praktikums der höheren Berufsfachschule Wirtschaft\* / Mechatronik\* (Fachrichtung) geschlossen.

### § 1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

und findet an folgenden Wochentagen statt\*:

\_\_\_\_\_ (für die duale Form des Praktikums)

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden

Nur bei einem Langzeitpraktikum über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten:  
Die ersten acht Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.\* Urlaub wird nicht gewährt. Die Schulferien dienen der Erholung.

### § 2 Inhalt des Praktikums

Die Praktikantin/der Praktikant wird in den folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Pflichten der Praktikantenstelle

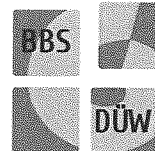
Die Praktikantenstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten fachgerecht anzuleiten;
2. die Führung der Berichte über zeitlichen Ablauf und Inhalt des Praktikums zu überwachen und deren sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.
3. der Praktikantin/dem Praktikanten die Bearbeitung seiner schulischen Aufgaben für das Praktikum zu ermöglichen.

### § 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln;
4. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht der Ausbildungsleitung der Praktikantenstelle vorzulegen;



5. die Interessen der Praktikantenstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikantenstelle Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§5 Pflichten der gesetzlichen Vertretung**

Die mitunterzeichnende gesetzliche Vertreterin/der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter hält die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen an.

#### **§6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben will.
3. von der Praktikantin/dem Praktikanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Auflösung des Schulverhältnisses.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### **§7 Praktikumsbestätigung**

Die Praktikumsstelle stellt der Praktikantin/dem Praktikanten zum Ende des Praktikumsverhältnisses eine Praktikumsbescheinigung gemäß der Vorgabe der Schule aus. Die Praktikumsstelle kann die Praktikumsbestätigung um ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ergänzen.

#### **§8 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

#### **§9 Sonstige Vereinbarungen<sup>1</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Praktikantenstelle:

Die Praktikantin/der Praktikant:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Schule:

Gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin:

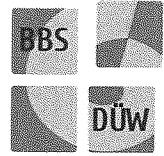
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\* nicht Zutreffendes streichen

<sup>1</sup> (Hier sind beispielsweise Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung aufzuführen. Bei Zahlung einer Vergütung sind Praktikantinnen und Praktikanten bei dem Unfallversicherungsträger der jeweiligen Praktikumsstelle versichert.)

## Praktikantenvertrag FHR



Zwischen \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Ausbildungsbetrieb/Einrichtung der Sozialen Arbeit/öffentliche Verwaltung für die Ausbildungsberufe  
\_\_\_\_\_ )

– nachfolgend „Praktikantenstelle“ genannt –

und \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

– nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt –

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des unter fachlicher Anleitung zu durchlaufenden Praktikums zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Berechtigung geschlossen.

### **§ 1 Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die ersten \_\_\_\_\_ Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

### **§ 2 Inhalt des Praktikums**

Die Praktikantin/der Praktikant wird in den folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **§ 3 Pflichten der Praktikantenstelle**

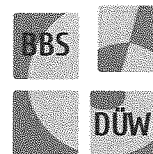
Die Praktikantenstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten den „Richtlinien für das einjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ entsprechend auszubilden;
2. die Führung der Berichte über zeitlichen Ablauf und Inhalt des Praktikums zu überwachen und deren sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

### **§ 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln;
4. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht der Ausbildungsleitung der Praktikantenstelle vorzulegen;
5. die Interessen der Praktikantenstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikantenstelle Stillschweigen zu bewahren;



6. bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 5 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **§ 6 Praktikumszeugnis**

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis aus.

### **§ 7 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen<sup>1</sup>**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für die Praktikantenstelle:

Die Praktikantin/der Praktikant:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> (Hier sind beispielsweise Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung aufzuführen. Bei Zahlung einer Vergütung sind Praktikantinnen und Praktikanten bei dem Unfallversicherungsträger der jeweiligen Praktikumsstelle versichert.)

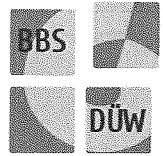




Praktikumsnachweis der Höheren Berufsfachschule - Wochenbericht

Bericht von:

Praktikumsbetrieb:



Tag/Datum	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Stunden
<u>Montag</u>		
<u>Dienstag</u>		
<u>Mittwoch</u>		
<u>Donnerstag</u>		
<u>Freitag</u>		
<b>gesamt</b>		

Besondere Bemerkungen	
Praktikant / in	Ausbildungsbetrieb

Für die Richtigkeit	
Praktikant / in für diese Woche	Ausbildungsbetrieb für diese Woche

Datum Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

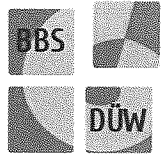
Datum Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders

Kenntnisnahme Schule

Datum/Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

Bericht von:

Praktikumsbetrieb:



Zeit- raum	Auftrag, Rahmenbedingungen/Voraussetzungen, ausgeführte Arbeiten, Lösungen, Alternativen, Kontrolle, Übergabe usw.	Stunden	
von _____  bis _____			
	<b>gesamt</b>		

Besondere Bemerkungen	
Praktikant / in	Schule

Für die Richtigkeit	
Praktikant / in für diesen Zeitraum	Schule

Datum Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

Datum Unterschrift der Lehrkraft des sspU

Kenntnisnahme Schule

Datum/Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

**Bezeichnung der Praktikumsstelle / des Ausbildungsbetriebs / der Einrichtung der sozialen Arbeit / der öffentlichen Verwaltung**  
 (Stempel empfehlenswert, ansonsten Eintragungen bitte händisch vornehmen)

## Praktikumsbestätigung

Frau/Herr		geb. am
in	ist vom	bis

zur Ableistung eines Praktikums im Rahmen der **Höheren Berufsfachschule** als Praktikantin/Praktikant in folgenden Ausbildungsbereichen tätig gewesen:

Ausbildungsbereiche:	Wochen:

<b>Fehltage während des Praktikums</b>		gesamt:
davon Urlaub:	davon Krankheit:	davon sonst. Abwesenheit:

Das Praktikum wurde mit Erfolg abgeschlossen.      Ja       Nein

<b>Begründung bei nicht ausreichender Gesamtbeurteilung:</b>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

- **Bezeichnung der Praktikumsstelle / des Ausbildungsbetriebs / der Einrichtung der sozialen Arbeit / der öffentlichen Verwaltung für die Ausbildungsberufe -**  
 (Stempel empfehlenswert, ansonsten Eintragungen bitte händisch vornehmen)

## Praktikumszeugnis

Frau/Herr		geb. am
in	ist vom	bis

zur Ableistung eines Praktikums zum **Erwerb der Fachhochschulreife** nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes als Praktikantin/Praktikant in folgenden Ausbildungsbereichen tätig gewesen:

Ausbildungsbereiche:	Wochen:

<b>Fehltage während des Praktikums</b>		gesamt:
davon Urlaub:	davon Krankheit:	davon sonst. Abwesenheit:

**Die Berichte über das Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten ausgehändigt worden. Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Unterschrift)



# Berufsbildende Schule Bad Dürkheim



Im Salzbrunnen 7  
67098 Bad Dürkheim

Telefon: 06322 9518-0  
Telefax: 06322 9518-44

www.bbs-duew.de  
info@bbs-duew.de

## Antrag zur Ausstellung des Fachhochschulreifezeugnisses

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Schulbesuch der HBF von/bis: \_\_\_\_\_

Folgende Unterlagen sind einzureichen bzw. vorzulegen:

- ✓ Abschlusszeugnis der HBF
- ✓ Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
- ✓ Das Praktikum ist durch ein vom Betrieb unterschriebenes Praktikumszeugnis nachzuweisen aus dem die Tätigkeiten des Praktikanten und die Dauer des Praktikums hervorgehen.
- ✓ Eine Berufsausbildung ist durch ein IHK bzw. HWK-Zeugnis nachzuweisen.

Einschlägige Praktikumszeiten ohne das zwölfwöchige Pflichtpraktikum.

Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Dauer	Branche	Einschlägig? (wird von der Schule ausgefüllt)

Summe: 14 Dauer erfüllt? J/N (wird von der Schule ausgefüllt)

Berufsausbildung liegt vor? J/N (wird von der Schule ausgefüllt)

Bad Dürkheim, den

Bad Dürkheim, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teamkoordination HBF

# Information

## Versicherungsschutz im Praktikum: Fragen und Antworten

Berufserfahrung zu sammeln ist für junge Menschen heute wichtiger denn je. Auch darum sind Praktika bei Schülerinnen und Schülern sehr beliebt. Die Unternehmen profitieren wiederum von den Praktikantinnen und Praktikanten, denn auf diesem Weg können sie neue potenzielle Mitarbeitende kennenlernen.

Rund um das Thema Praktikum ergeben sich immer wieder Fragen, auch was den Versicherungsschutz angeht.

### Praktikum – Gesetzlich unfallversichert

Junge Menschen sind während eines Praktikums durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Maßgebend für die versicherungsrechtliche Zuordnung eines Praktikums ist die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Betrieb.

### Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klasse ein so genanntes Schulpraktikum. Seit einigen Jahren absolvieren erfreulicherweise immer mehr junge Menschen auch in unterrichtsfreien Zeiten Praktika. Aber nicht jedes Praktikum eines Schülers oder einer Schülerin ist auch ein Schulpraktikum!

Welche Kriterien ein Praktikum erfüllen muss, um als Schulpraktikum anerkannt zu werden, ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Oktober 2000 für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen geregelt. Erfüllt das Praktikum die genannten Kriterien, handelt es sich um ein Schulpraktikum.

Und auch nur in diesen Fällen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Schule! Die zuständige Unfallversicherungsträgerin ist dann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

### Kriterien für ein Schulpraktikum

- Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts.
- Es erfolgt ohne Entgeltbezug.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung liegen in der Hand einer Lehrkraft.
- Das Praktikum muss in den Unterricht eines bestimmten Faches eingebunden sein.
- Schule, Schülerinnen und Schüler müssen an der Zeitplanerstellung, der Klärung sämtlicher inhaltlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen beteiligt sein.
- Einzel- und Gruppenpraktikum sind möglich.
- Es darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
- Die betreuende Lehrkraft besucht den Praktikant bzw. die Praktikantin im Betrieb.
- Es erfolgt eine Nachbereitung im Unterricht.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Anzahl und Dauer.
- Die Genehmigung durch die Schulleitung ist erteilt.

### Freiwilliges Praktikum

Freiwillige Praktika einzelner Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien absolviert werden, oder nicht die Kriterien eines Schulpraktikums erfüllen, sind aber nicht unversichert. Hier besteht nur kein Versicherungsschutz als Schülerin oder Schüler bei der Unfallkasse. In diesen Fällen sind die jungen Menschen – wie auch die anderen Beschäftigten des Unternehmens – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) des Praktikumsbetriebes versichert.

In den meisten Fällen sind diese unbezahlten, freiwilligen Praktika bei den Berufsgenossenschaften beitragsfrei mitversichert. Hier sollte sich jede Person bei der jeweiligen BG erkundigen.

# Information

## **Besonderheiten:**

### **Praktikum in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule**

Auch in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt: Es besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Praktika im Rahmen der Fachoberschule.

Wird für die Praktikumsstätigkeit ein Entgelt gezahlt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wie für die Beschäftigten des Betriebes, über die Berufsgenossenschaft des Betriebes.

Wird kein Entgelt gezahlt, kommt es darauf an, wem nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften das Praktikum organisatorisch zugeordnet wird. In Rheinland-Pfalz ist das Praktikum der Fachoberschülerinnen und -schüler in der 11. Jahrgangsstufe dem schulischen Verantwortungsbereich zugeordnet und somit auch über die Schule bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

### **Auslandspraktikum**

Es ist wie in jedem Praktikum von Bedeutung, wer die organisatorische Verantwortung für das Praktikum hat.

Bei großen Entfernungen ist der organisatorische Verantwortungsbereich der eigenen Schule allerdings im Regelfall verlassen, da eine Einwirkungsmöglichkeit der Schule auf die organisatorische und inhaltliche Gestaltung sowie die Gefährdungssituation ausgeschlossen ist. Versicherungsschutz scheidet in diesen Fällen aus.

Eine Ausnahme liegt jedoch dann vor, wenn seitens der Schule feste Absprachen mit einer Partnereinrichtung bestehen. Hierdurch behält die entsendende Schule gewisse Steuerungsmöglichkeiten bzw. die Ausübung der Verantwortung wird an die Partnereinrichtung delegiert. So wird der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule nicht verlassen und der Unfallversicherungsschutz für die Schülerin bzw. den Schüler bei der Unfallkasse bleibt erhalten.

### **Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter:**

Elisabeth Zimmer

E-Mail: [e.zimmer@ukrlp.de](mailto:e.zimmer@ukrlp.de)



**213 41 Kostenrichtwerte im Schulbau**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 12. Februar 2009 (932-6 – 50 725/02)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 11. Januar 2008  
– 932-6 – 50 725/02 (Amtsbl. S. 76)

1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	2.675,- Euro
Hauptschulen, Regionale Schulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	2.916,- Euro
Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	2.932,- Euro
Integrierte Gesamtschulen	2.938,- Euro
Gymnasien	3.006,- Euro
Berufsbildende Schulen	3.174,- Euro.

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Schulbauprogramm 2009 zugrunde zu legen.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

**223 413 Termine für die Abiturprüfung 2010**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und  
Kultur vom 13. März 2009 (943 C – Tgb.Nr. 3281/09)

1 Gemäß § 13 Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl S. 25), BS 223-1-12, werden hiermit die Termine für die Abiturprüfung 2010 an den allgemeinbildenden Gymnasien und den Integrierten Gesamtschulen bekannt gegeben:

Abgabe der Zeugnisse des Halbjahres 12/2:  
Meldung zur schriftlichen Prüfung: 9. oder 10. 7. 2009  
spätestens am ersten  
Unterrichtstag nach  
Erhalt des Zeugnisses  
12/2

Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur: 30. 10. 2009

Durchführung der schriftlichen Prüfung: 8. 1. bis 22. 1. 2010

Abgabe der Zeugnisse der Jahrgangsstufe 13 und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung: spätestens am 26. 2. 2010

Benennung des vierten Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung: spätestens am 2. 3. 2010

Bekanntgabe der Zulassung zur mündlichen Prüfung: spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung

Durchführung der mündlichen Prüfung: 8. 3. bis 19. 3. 2010

Abgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife: spätestens am 25. 3. 2010

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 1. April 2010 außer Kraft.

**223 418 Praktikum  
zum Erwerb der Fachhochschulreife  
nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
vom 26. Januar 2009 (944 D – 51 418/35)

Bezug: Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004 (GVBl. S.394, BS 223-41-21)

1 Aufgrund des § 5 Nr. 1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen V orbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Für dieses Praktikum werden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:

1.1 Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahre. Im Praktikumszeugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetz-

- lichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.
- 1.2 Das Praktikum soll möglichst in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abgeleistet werden. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.
- Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,
  - die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennenzulernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,
  - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und
  - Techniken und Verfahren kennenzulernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.
- 1.3 Das Praktikum erfolgt in einem Betrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung vorzubereiten, und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund von zwei Praktikantenstellen durchgeführt werden.
- 1.4 Bei der Ermittlung der Praktikantenstellen sind die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die Kammern und die Fachhochschulen behilflich.
- 1.5 Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein Praktikantenvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.
- 1.6 Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten Bericht zu führen. Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit.
- 1.7 Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2 aus. Das Praktikumszeugnis und die Praktikumsberichte sind der Fachhochschule vorzulegen. Die Fachhochschule entscheidet, ob die für die Aufnahme des Studiums erforderliche praktische Vorbildung nachgewiesen wird. Um zusätzlich die Anerkennung des Praktikums als einschlägige praktische Vorbereitung gemäß den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, wird eine Beratung durch die Studien-/Praktikantenberatung der jeweiligen Fachhochschule vor Beginn des Praktikums empfohlen.
- 1.8 Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
- 1.9 Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz kann auch als Nachweis der vor Studienbeginn erforderlichen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz anerkannt werden.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2002 (1531 – 52 302-0/40) (GAmtsbl. 2003 S. 203) außer Kraft.



